

Tischvorlage
- öffentlich –
Drucksache 053/2015

Austauschblatt zur

Nach Einreichung der BV 053/2015 beim Büro Kreistag ergaben sich noch folgende Änderungen am Entwurf des Satzungstextes:

BV Anlage 2 Alt-Neu	Bisheriger Entwurf	Neuer Entwurf
Seite 8 § 15 (3) Satz 1	(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt werden oder bei denen der Transportweg vom Stellplatz zum Sammelfahrzeug mehr als 3 m bzw. 10 m beträgt, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.	(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.